

SATZUNG DES "STADTMARKETING NEUSTADT A. RBGE. E.V."

I.

Name, Rechtsnatur, Sitz, Zweck

§ 1 Name Rechtsnatur und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Stadtmarketing Neustadt a. Rbge." und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. den Zusatz "e. V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge. Gerichtsstand in allen Angelegenheiten des Vereins ist Neustadt a. Rbge.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, die wirtschaftliche, kulturelle und touristische Entwicklung der Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich ihrer Stadtteile zu fördern. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben
 - die Verbesserung der Attraktivität der Kernstadt Neustadt a. Rbge. als wirtschaftliches und kulturelles Zentrum des Neustädter Landes,
 - die Bindung abfließender Kaufkraft,
 - die Förderung kultureller Angebote in der gesamten Stadt Neustadt a. Rbge. unter Einbeziehung ihrer Stadtteile und der dort vorhandenen Organisationen,
 - die Förderung der touristischen Entwicklung der Stadt Neustadt a. Rbge. und ihrer Stadtteile in Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Organisationen,
 - die Steigerung der Lebensqualität in der Stadt Neustadt a. Rbge. und damit verbunden die Stärkung der Stadt Neustadt a. Rbge. als Wohnstandort unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.
2. Zur Verwirklichung seines Zwecks will der Verein
 - die im bisherigen Stadtmarketing-Prozess erarbeiteten Erkenntnisse und Arbeitsunterlagen verwenden und umsetzen,
 - mit kreativen Ideen und innovativer Entwicklung weiterer Maßnahmen die Kernstadt Neustadt a. Rbge. als Ziel für Einkauf, Freizeitgestaltung und Wahrnehmung kultureller Angebote interessant machen und zwar unter Einbeziehung der Wünsche von Kindern und Jugendlichen,

- durch Einbeziehung der Stadtteile und der in den Stadtteilen bereits existierenden Organisationen und Vereine das Angebot für Besucher der Stadt Neustadt a. Rbge. verbessern und das Zusammengehörigkeitsgefühl aller in der Stadt Neustadt a. Rbge. wohnenden Bürgerinnen und Bürger stärken,
- im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Stadt Neustadt a. Rbge. jährlich deren wirtschaftliche, kulturelle und touristische Ziele abfragen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die diesem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer sich zur Einhaltung der Satzung, zur Förderung des Vereinszwecks und zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Mitglieder können juristische und volljährige natürliche Personen sein. Die Mitgliederversammlung kann Einschränkungen hierzu beschließen, z. B. festlegen, dass politische Parteien nicht Mitglied im Verein werden können.

Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand ohne Begründung.

2.

Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Mindestbeitrag in Höhe von Euro 2.500,- festgesetzt. In Höhe dieses Mindestbeitrages erhält jedes Mitglied eine Stimme. Weiteres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

Jedes Mitglied ist berechtigt, einen höheren Beitrag an den Verein zu zahlen. Dieses ist im Aufnahmeantrag oder mit gesonderter Erklärung mit dem Verein zu vereinbaren. Für einen Betrag jeweils in Höhe des Mindestbeitrages erhält jedes Mitglied eine Stimme. Der Erwerb von mehreren Stimmen ist auf 3 Stimmen maximal begrenzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines

Geschäftsjahres mit 9-monatiger Frist. Erstmals ist eine Austrittserklärung möglich zum 31. Dezember 2007;

- durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
- durch Ausschluss. Ihn kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes in geheimer Abstimmung beschließen, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages in Rückstand geraten ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verein.

III. Organisation

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Inhaber mehrerer Stimmen können diese nur einheitlich abgeben.
2. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf Dritte - auch auf andere Mitglieder - ist nicht zulässig.
3. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, in deren Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich einberufen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen drei Wochen fristgerecht einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

6. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung für den Fall einer Satzungsänderung oder eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins, beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste angefertigt, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder einem anderen, den Mitgliedern bekannt zu gebenden Ort auszulegen. Auf Verlangen ist einem Mitglied ein Abdruck der Niederschrift auszuhändigen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
2. die Wahl der Mitglieder des Beirates;
3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfung;
4. die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
5. die Festsetzung der Beitragsordnung einschließlich der Mitgliedsbeiträge;
6. die Festsetzung von Umlagen, wobei die Beschlussfassung hierzu einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte bedarf;
7. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
8. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, wobei die Beschlussfassung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte bedarf;
9. die Beschlussfassung über die Haushalts- und Finanzplanung;
10. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat setzt sich nach Bestimmung der Mitgliederversammlung aus maximal fünf Personen zusammen. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter. Sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten für die Wahl und die Amtsausübung der Beiratsmitglieder die Bestimmungen für den Vorstand in entsprechender Weise.

2. Vornehmliche Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Darüber hinaus entscheidet der Beirat über Beschluss-fassungen des Vorstandes, die unter den Vorbehalt der Zustimmung durch den Beirat gestellt sind.

Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirates unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen ein. An diesen Sitzungen können bis zu zwei Beiratsmitglieder teilnehmen. Ein teilnehmendes Beiratsmitglied sollte die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. sein.

Darüber hinaus beruft der Beirat, soweit erforderlich, mit angemessener Frist eigene Beiratssitzungen ein, an denen der Vorstand bzw. einzelne eingeladene Vorstandsmitglieder nach entsprechender Einladung teilzunehmen haben.

3. Solange die Stadt Neustadt a. Rbge. Mitglied im Verein ist, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. ständiges Mitglied im Beirat des Vereins. Die weiteren Beiratsmitglieder (bis zu vier) werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Die Rechte der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 111 Abs. 2 NGO bleiben davon unberührt. Die Entsendung eines Vertreters wird allerdings zuvor mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Beirates abgestimmt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie
- bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein nach außen.

2. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder soll berücksichtigt werden, dass die Vorstandsmitglieder in ihrer Gesamtheit die Verfolgung sämtlicher Satzungszwecke gewährleisten können.

3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bzw. bei juristischen Personen deren gesetzliche oder von diesen zu bestimmende Vertreter gewählt werden. Ihr Vorstandsamt endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet nach zwei Jahren bzw. bei nachgewählten Vorstandsmitgliedern mit Ablauf der Wahlperiode, für die diese gewählt wurden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Beirat ein Amtsnachfolger bestellt werden.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und - soweit diesem übertragen - des Beirates. Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand

- den Haushaltsplan einschließlich einer Finanzplanung vor Beginn eines Geschäftsjahres aufzustellen;
- die Bücher zu führen, den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht anzufertigen;
- die Mitgliederversammlung und Sitzung des Beirates vorzubereiten und hierzu durch den Vorsitzenden einzuladen; die Mitgliederversammlung sollte innerhalb der ersten zwei Monate eines Geschäftsjahres stattfinden;
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates auszuführen;
- über die Aufnahme und die Vorbereitung zum Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.

6. Zu folgenden Beschlussfassungen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirates:

- Grundsätze der Umsetzung des Satzungszweckes
- Der Haushaltsplan einschließlich einer Finanzplanung für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr;
- Maßnahmen außerhalb des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, die im Einzelfall oder im Falle einer in sich zusammenhängenden Maßnahme in ihrer Gesamtheit einen Aufwand von mehr als Euro 20.000,-- (in Worten: Euro zwanzigtausend) ausmachen.

Soweit die vorstehenden Beschlussfassungen darüber hinaus der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, erstreckt sich die Zustimmung des Beirates nur darauf, den jeweiligen Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden regelmäßig - mindestens sechs Mal im Jahr - sonst auf Verlangen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder in sonstiger Weise einberufen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der Vorstand fertigt Niederschriften über seine Beschlüsse an.

9. Der Vorstand kann nach vorheriger Zustimmung des Beirates im Innenverhältnis Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen.

IV.

Beiträge, Haushalts- und Rechnungswesen

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn seiner Tätigkeit eine Beitragsordnung.

2. Die Beitragsordnung regelt, soweit dies nicht bereits in der Satzung erfolgt ist, die Fälligkeit der Beiträge und die damit verbundenen Stimmrechte. Soweit erforderlich, sind auch die Folgen säumiger Beitragszahlung zu regeln.

3. Eine Rückerstattung von Beiträgen im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung des Vereins bestimmt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die

Kasse und die Bücher des Vereins prüfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Eine Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

V.

Satzungsänderung, Auflösung

§ 13 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 51 vom Hundert der satzungsgemäßen Stimmen anwesend sind und die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung ist.

2. Kommt eine Satzungsänderung nicht zu Stande, weil die Versammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig war, ist in einer neuen Mitgliederversammlung zu beschließen. Deren Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 6 Abs. 6.

3. Sollten in Folge von Auflagen des Registergerichtes oder anderer Behörden redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, ist der Vorstand zu deren Vornahme bevollmächtigt und hat den Mitgliedern darüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 14 Änderung der Rechtsform, Fusionen, Auflösung

1. Für den Beschluss über eine Änderung der Rechtsform, über den Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen und Organisationen oder die Auflösung des Vereins gilt § 13 entsprechend.

2. Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen des Vereins fällt für diesen Fall zweckgebunden im Sinne des Satzungszweckes der Nordkreisinitiative für Wirtschaft und Werbung e. V. (NKI) und der Gemeinschaft für Wirtschaftsförderung (GfW) jeweils hälftig zu. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins eine dieser Organisationen nicht mehr existieren, fällt das gesamte Vereinsvermögen der noch existierenden Organisation zu. Sollten beide Organisationen nicht mehr existieren fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden im Sinne des Satzeszweckes der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Verwendung zu.

Neustadt a. Rbge., den 18. April 2005.